

## Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten

nach § 15 des Geldwäschegesetzes<sup>1</sup> (GwG)

für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG (Rechtsanwälte)

---

Name und Anschrift der aufzeichnenden Stelle: \_\_\_\_\_

Bearbeiterin: \_\_\_\_\_

Mandat/Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

---

### 1. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos

- Bei der vorliegenden Transaktion/Geschäftsbeziehung wurde ein erhöhtes Risiko festgestellt
- aufgrund der unternehmensinternen Risikoanalyse; und/oder
  - aufgrund einer Einzelfallprüfung

a) Begründung: \_\_\_\_\_

b) Herkunft der Vermögenswerte: \_\_\_\_\_

- Folgende/r Vorgesetzte (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname des/der Vorgesetzten

---

### 2. Politisch exponierte Person

- Der Vertragspartner und/oder  der wirtschaftlich Berechtigte

ist eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

a) Amt/Funktion: \_\_\_\_\_

b) Herkunft der Vermögenswerte: \_\_\_\_\_

- Folgende/r Vorgesetzte (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname des/der Vorgesetzten

---

### 3. Drittstaat mit hohem Risiko<sup>2</sup>

- Es handelt sich um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion, an der ein von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist.<sup>3</sup>

a) Drittstaat: \_\_\_\_\_

b) Herkunft der Vermögenswerte: \_\_\_\_\_

- Folgende/r Vorgesetzte (hier im Unternehmen) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname des/der Vorgesetzten

---

### 4. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion

- Es handelt sich vorliegend um eine Transaktion, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen
- besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist,
  - einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder
  - keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.

- Die Transaktion wurde untersucht mit umseitigen Ergebnissen:

<sup>1</sup> Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), in Kraft getreten am 26.06.2017 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2602) m. W. v. 01.01.2020, 01.07.2020 bzw. 01.01.2021.

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie die Mindestanforderungen nach § 15 Abs. 5 GwG

<sup>3</sup> Bitte beachten Sie die etwaige Ausnahme für Zweigstellen in § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG

## Dokumentation der Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion

**Hinweis:** Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§§ 43 f. GwG) und Aufzeichnungspflicht (§ 8 GwG) beachten.

### **5. Sicherstellung der verstärkten kontinuierlichen Überwachung**

- Die Geschäftsbeziehung wird einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen, die wie folgt sichergestellt wird:

### **6. Ggfs. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung**

- Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des verantwortlichen Rechtsanwalts

Dieser Vordruck ist ein Service der Rechtsanwaltskammer Hamm und wurde auf Grundlage der von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellten Material erstellt. Es soll eine möglich allgemeinverständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Verpflichtete bleibt zur eigenständigen Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen im Einzelfall verpflichtet.